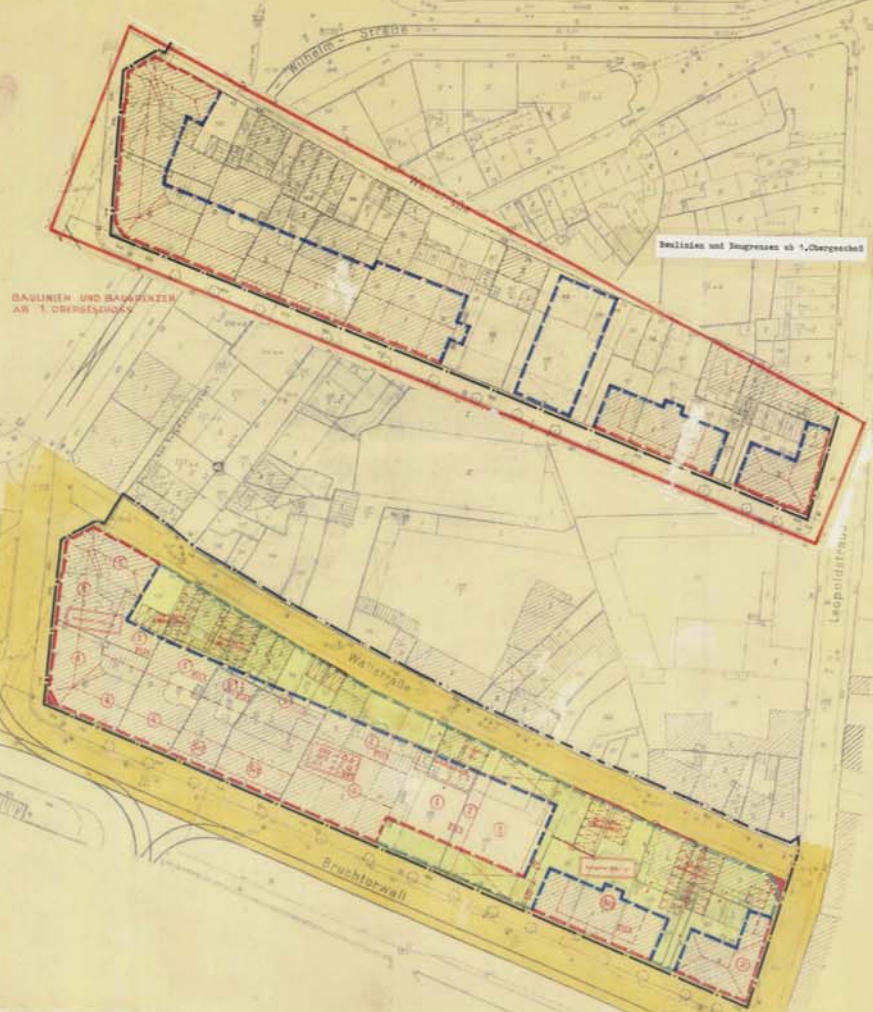


Bebauungsplan IN 145 Rechtskraft: 16. Juni 1966 BauNVO 1962

Stadt Braunschweig  
Gemarkung Innenstadt  
Flur 3

Stand  
1. Ausfertigung



**Textliche Festsetzungen**

- I. Ziel des baulichen Schutzes
  1. Die Bauverhältnisse der §§ 7 und 14 der Bauordnung von 1962 sind im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Umgebung von Wohngebieten durch die bauliche Gestaltung zu sichern.
  - a) Anlagen, die in Kategorie (IV) nach § 7 der Bauordnung von 1962 eingestuft sind, sind im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Umgebung von Wohngebieten durch die bauliche Gestaltung zu sichern.
  - b) Anlagen in Höhe des § 14 des 1. der Bauordnung von 1962 sind im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der Umgebung von Wohngebieten durch die bauliche Gestaltung zu sichern.
- II. Ziel der baulichen Ordnung, Schönheit und Erhaltung der Umgebung
  1. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßstäbe sind einzuhalten.
  2. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßstäbe sind einzuhalten.
  3. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßstäbe sind einzuhalten.
  4. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßstäbe sind einzuhalten.
  5. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßstäbe sind einzuhalten.

**Erklärung der Planzeichen (Zeichnerische Festsetzungen)**

Planzeichen	Bedeutung	Planzeichen	Bedeutung
[Symbol]	Baulinie	[Symbol]	Baugrenze
[Symbol]	Bauplanzone	[Symbol]	...
[Symbol]	...	[Symbol]	...

M = 1:500

<p><b>Bearbeitungsvermerke</b></p> <p>Entwurf: <i>[Signature]</i></p> <p>Sichtverm. des Baudezernenten: <i>[Signature]</i></p> <p>Einleitung: <i>[Signature]</i></p> <p>Beschluß über den Bebauungsplanentwurf: <i>[Signature]</i></p>	<p><b>Satzung</b> vom 25. Mai 1966</p> <p><b>Bebauungsplan IN 145</b></p> <p><b>Baublock 10/27c</b></p> <p>Stadtgebiet <b>Wolffstr./Leopoldstr./Bruchtorwall/Friedrich-Wilhelm-Platz</b></p>
<p><b>Offenlegung</b></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans ist vom 11. Juni 1966 bis zum 11. Juli 1966 im Rathaus der Stadt Braunschweig öffentlich ausgestellt.</p>	<p><b>Bekanntmachung öffentliche Auslegung und Rechtsverbindlichkeit</b></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans ist vom 11. Juni 1966 bis zum 11. Juli 1966 im Rathaus der Stadt Braunschweig öffentlich ausgestellt und verbindlich.</p>

JN 135 beachten

# Erklärung der Planzeichen (Zeichnerische Festsetzungen)

vorhanden:	Bebauung:		Baugrundstücke für Gemeinbedarf		Verkehrsflächen:		Freiflächen: Sondergebiet			
	Gebäude	Geschosse	Öffentliche	Private	Öffentl.	Private Fläche für öffentliche Gesch., Fahr- und Leitungsrechte	Öffentl.	Private	Öffentl. Sonderzweck	Bäume
Gebäude Ruinen Kellerinzunehmen	I IV	Kirche Kino							Sportplatz	
festgesetzt F.L.D. in Aussicht genommen F.L.D.	③ ③	Schule Klinik				Schulgarten				
	Straßenbegrenzungslinien		Baulinien	Baugrenzen	Eigentumsgrenzen		Zufahrtsverbot			
Bereits festgesetzt										
Festzusetzen										
Aufzuheben					Aufhebung in Aussicht gen.					
In Aussicht genommen										
Versorgungsleitungen:	vorhanden	geplant	Sonstige Signaturen:		Grenze des Planwirkungsbereiches					
Fernheizkanal			Straßenbahn- gleisachse	vorh. gepl.	Grenze der Baugebiete Einstellplätze im Sinne der RGoO Z = Zahl der Vollgeschosse GFZ = Geschosshöheanzahl GRZ = Grundflächenzahl BAZ = Bauvorschrift					
Wasserhauptrohr			Straßenachse und Sichtwinkel	(30 km/h = Bremsweg)						
ND-Gashauptrohr			Hilfs- und Messungslinien	18,0						
MD-Gashauptrohr			Oberörtliche Verkehrsflächen	ohne Farbe mit entspr. Beschriftung						
Mischwasserkanal			weitere Signaturen:	DIN VERM 20 und Katastervorschriften						
Schmutzwasserkanal										
Regenwasserkanal										



Bebauungsplan

**Titel Baublock 10/27 c-1. Änderung**

**IN 145**

Textliche Festsetzungen

(BauNVO 1962)

---

I Art der baulichen Nutzung

---

1. Die Vorschriften der §§ 7 und 14 der Baunutzungsverordnung sind Bestandteile des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen gilt folgende Regelung:
  - a) Anlagen, die im Kerngebiet (MK) nach § 7 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden können, sind im MK-Gebiet im Umfang der Vorschrift des § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig.
  - b) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung werden im MK-Gebiet ausgeschlossen.

---

II Maß der baulichen Nutzung

---

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
2. Bauliche Erweiterungen im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können nur zugelassen werden, wenn die im Bebauungsplan in den nicht mehr überbaubaren Grundstücksflächen vorhandene Gebäude beseitigt sind.
3. Die Traufenhöhe der Gebäude hat sich der Nachbarbebauung anzupassen.
4. Außerhalb der ausgewiesenen Grundflächen dürfen nur Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung errichtet werden.
5. Die Gebäude auf den Grundstücken Wallstr. 21, 22, 23 sowie 34/35 und 37 bis 39, 41/42 und 43 sowie die auf der Südseite der Wallstraße befindliche Bebauung des Grundstückes Bruchtorwall 6 – 7 können zunächst erhalten bleiben.  
Bauliche Veränderungen, insbesondere Erweiterungen, sind nicht zugelassen.  
Im Falle einer Zerstörung oder Überalterung dieser baulichen Anlagen (letzteres ist vom Bauordnungsamt nach den baulichen Vorschriften festzustellen) ist ein Wiederaufbau nicht zulässig.